

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Einbindung von Unternehmen bei der Verbesserung der Biodiversität in der Region Hannover sowie dem Bewusstsein für biologische Vielfalt in der Belegschaft (Region Hannover „Außenstelle Natur“) vom 25.02.2025**0. Präambel**

Es ist ein zentrales Anliegen und strategisches Ziel der Region Hannover, die Artenvielfalt in der Region Hannover zu erhalten und zu verbessern. Hierbei sollen Unternehmen als Flächeninhabende eingebunden werden.

Die Richtlinie Region Hannover „Außenstelle Natur“ dient dem Abbau von zeitlichen, finanziellen und fachlichen Hemmnissen bei der naturnahen Gestaltung von Unternehmensflächen. Unternehmen werden gefördert, im Sinne der Biodiversität die betriebsindividuelle Umgestaltung ihrer Unternehmensflächen hochwertig zu planen und diese Planung umzusetzen.

In der Folge sollen diese Verbesserungen im eigenen Betrieb sowie ggf. darüber hinaus eigenständig weitergeführt werden.

Die Richtlinie reiht sich ein in die verschiedenen Maßnahmen der Biodiversitätsstrategie der Region Hannover als Teil der Gesamtstrategie „Nachhaltig vereint – gemeinsam für unsere natürlichen Lebensräume“ (Boden-, Moor-, Wald- und Wasserstrategie) und ergänzt diese.

Folgende Ziele sollen mit der Förderung erreicht werden:

- hochwertige naturnahe Umgestaltung von Unternehmensflächen in der Region Hannover und die Einbindung von Unternehmensflächen zum Schutz des Gemeinguts Biodiversität
- Wissensvermittlung an die Beschäftigten der Unternehmen über naturnahe Gestaltung und Insektenschutz mit dem Ziel dieses Wissen auf eigene Flächen (Balkone, Gärten, etc.) übertragbar zu machen

Sekundäre Ziele der Förderung sind:

- Steigerung der Arbeitgeberattraktivität der Unternehmen
- Entsiegelung von Flächen

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Richtlinie ist die Unterstützung von Unternehmen i.S.d. Ziffer 3 dieser Richtlinie bei der Verbesserung der Biodiversität von Unternehmensflächen in der Region Hannover sowie dem Bewusstsein für biologische Vielfalt in der Belegschaft von Unternehmen am Standort Region Hannover.

1.2 Zu diesem Zweck gewährt die Region Hannover nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Zuwendung aus Mitteln des Haushalts der Region Hannover.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Region Hannover entscheidet über den Zuwendungsantrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der Ziffer 7.5.

2. Gegenstand der Förderung, Bewilligungszeitraum

2.1 Die Förderung im Rahmen von Hannover Region „Außenstelle Natur“ soll den Zuwendungsempfänger*innen ermöglichen, hochwertige, naturnahe Umgestaltungen ihrer Unternehmensflächen zu planen, umzusetzen und diese hochwertig und naturnah zu erhalten. Die Förderung bedingt die Einbindung eines qualifizierten Anbieters (gemäß 7.9).

2.2 Förderfähig sind Beratungs-, Sensibilisierungs-, Qualifizierungs- und Umsetzungsarbeiten, die auf eine hochwertige, naturnahe Umgestaltung von Unternehmensflächen abzielen. Die Förderung besteht aus zwei Förderbausteinen.

Verpflichtende Bestandteile von Vorhaben in Förderbaustein 1:

- Erstberatung durch einen qualifizierten Anbieter (gemäß 7.9)
- Begehung der Unternehmensflächen mit Bestandsaufnahme durch einen qualifizierten Anbieter (gemäß 7.9)
- Bericht des qualifizierten Anbieters über die Ergebnisse der Begehung mit Beratung und Vorschlägen zur naturnahen Umgestaltung der Unternehmensflächen

Verpflichtende Bestandteile von Vorhaben in Förderbaustein 2:

- Begleitende Beratung des Antragstellers durch einen qualifizierten Anbieter (gemäß 7.9) bei der Pflanzplanung und bei der Pflege
- Begleitende Beratung und ggf. Schulung des Umsetzungsbetriebs (Gartenfachbetriebs) der Umgestaltung durch einen qualifizierten Anbieter (gemäß 7.9)
- Umgestaltung von mind. 10 % der für eine Umgestaltung zur Verfügung stehenden Freiflächen
- Information an die Belegschaft über die Umgestaltung mittels geeigneter Maßnahmen und Materialien
- Druck und Aufstellen einer Informationstafel zur Umgestaltung auf der Unternehmensflächen (gemäß Vorlage)

Optionale Bestandteile von Vorhaben in Baustein 2:

- Beratung zu insektenfreundlicher Beleuchtung
- Veranstaltung für die Belegschaft – Schwerpunkt Umweltbildung

2.3 Die Förderung des Förderbausteins 2 steht unter dem Vorbehalt des erfolgreich abgeschlossenen Baustein 1 (gemäß 2.4). Als Nachweis dient der vom Unternehmen kommentierte Beratungsbericht sowie ein Angebot zu Förderbaustein 2. Für eine direkte Beantragung in Förderbaustein 2 ist die Einreichung eines Beratungsberichts aus der Projektförderung Außenstelle Natur- Firmengelände Natur nah gestalten 2019 – 2024 möglich.

2.4 Das geförderte Vorhaben in Baustein 1 muss innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden (Bewilligungszeitraum). Als abgeschlossen gilt das Projekt, wenn die Leistung und Projektbausteine innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht wurden.

Das geförderte Vorhaben in Baustein 2 muss innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden (Bewilligungszeitraum). Als abgeschlossen gilt das Projekt, wenn die Leistung und Projektbausteine innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht wurden.

3 Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung = AGVO). Der Sitz des Unternehmens muss im Gebiet der Region Hannover liegen und die Umsetzung des geförderten Vorhabens muss in einer Betriebsstätte oder Niederlassung auf dem Gebiet der Region Hannover erfolgen. Unternehmen, die nicht im Haupterwerb geführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Antragsberechtigt sind weitere Unternehmen, wenn diese einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 1.000 Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) beschäftigen. Ziffer 3.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Ziffer 4 Buchst. a AGVO).

3.4 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. (EU) Nr. C 249 vom 31.07.2014 S. 1) sowie im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Einer Förderung im Rahmen von Region Hannover „Außenstelle Natur“ liegt stets eine vollständig ausgefüllte Interessenbekundung der Antragsteller*innen zu Grunde.

4.2 Eine Förderung im Rahmen von Region Hannover „Außenstelle Natur“ ist nur für Vorhaben möglich, die noch nicht begonnen wurden.

4.3 Vorhaben, für die bereits eine Förderung aus anderen kommunalen (auch regionseigenen), Landes-, Bundes- oder europäischen Mitteln zugesagt oder erfolgt ist, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4.4 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.5 Die Region Hannover gewährt die Zuwendung unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften über De-minimis-Beihilfen. Sie fordert insbesondere gemäß Art. 7 Abs. 4 der

Deminimis-Verordnung (EU) 2023/2831¹ von Zuwendungsempfänger*innen die dort genannte Deminimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4.6 Die Region Hannover beurteilt die Förderungswürdigkeit jedes eingehenden Antrags anhand eines Scorings, welches die vorhabenbezogene Qualität hinsichtlich der ökologischen, der ökonomischen sowie sozialen Nachhaltigkeit, der effizienten Verwendung der Mittel und der Eignung des Anbieters berücksichtigt.

4.7 Antragsteller*innen wird im Rahmen von Region Hannover „Außenstelle Natur“ maximal eine Förderung nach dieser Richtlinie im Förderbaustein 1 sowie maximal eine Förderung nach dieser Richtlinie im Förderbaustein 2 bewilligt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird einmalig als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung in Baustein 1 gewährt. Die Höhe der Pauschale beträgt maximal 5.000 €. Die Zuwendung wird einmalig als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektfinanzierung in Baustein 2 gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Förderung beträgt 5.000 €.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben umfassen dabei in Baustein 1 Ausgaben für Fremdleistungen (Beratungsleistungen).

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben umfassen dabei in Baustein 2 Ausgaben für Fremdleistungen (Beratungsleistungen und Ausführungskosten) und Sachausgaben (bspw. Saatgut, Pflanzen).

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Personalausgaben, Ausgaben für anfallende Umsatzsteuer (soweit das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist), Flächenankäufe, der Erwerb von Gerätschaften, Maschinen und Schutzkleidung sowie Tiere für die Landschaftspflege. Vorhaben, für deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht (z.B. Altlastenbeseitigung) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover erfolgen kann.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Es wird vor Antragstellung ein Orientierungsgespräch mit einem qualifizierten Anbieter (gemäß 7.9) vorausgesetzt.

7.2 Basierend auf dem Orientierungsgespräch ist das ausgefüllte Antragsformular zunächst als Interessenbekundung ohne Unterschriften und in elektronischer Form einzureichen.

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

7.3 Nach erster Prüfung der Förderchancen durch die Region Hannover erfolgt dann die Aufforderung zur schriftlichen Antragstellung in der Gestalt, dass die Interessenbekundung zu unterzeichnen und ihr die De-minimis-Erklärungen des/der beteiligten Unternehmen(s) beizufügen sind. Dem Antrag ist ein Letter of Intent des qualifizierten Anbieters (gemäß 7.9) beizufügen, der die Beratungsabsicht bestätigt.

7.4 Durch die rechtsverbindlichen Unterschriften der beteiligten Stellen wird die gemeinsame Zielorientierung und die Bereitschaft des/der beteiligten Unternehmen(s) zur Inanspruchnahme der De-minimis-Beihilfe dokumentiert. Der vollständige Antrag ist in Schriftform einzureichen bei:

Region Hannover
Team Wirtschaftsförderung 80.04
Haus der Wirtschaftsförderung
Vahrenwalder Straße 7
30165 Hannover

7.5 Die Entscheidung über Anträge wird auf Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen. Dabei orientiert sich die Regionsverwaltung an einem Scoring, welches die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 beurteilt.

7.6 Antragsteller*innen erhalten im Falle der Bewilligung einen Zuwendungsbescheid, mit welchem über den jeweiligen Anteil gemäß Finanzierungsplan entschieden wird.

7.7 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sowie einer schriftlichen Zahlungsanforderung.

7.8 Nach Abschluss des geförderten Vorhabens ist mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ein Abschlussprotokoll vorzulegen, dem die jeweils erbrachten Leistungen etc. zu entnehmen sind. Das Dokument ist von dem*der Zuwendungsempfänger*in zu unterzeichnen und einzureichen.

7.9 Anbieter*in kann sein, wer die in der Anlage 1 aufgeführten Anforderungen erfüllt. Die Qualifikation ist mit der Antragstellung nachzuweisen. Anbieter*innen können die Qualifikation unabhängig von der einer konkreten beabsichtigten Beauftragung gegenüber der Region Hannover nachweisen. Die Region Hannover entscheidet über die Befähigung und übernimmt den Anbietenden in eine Auswahlliste. Die Auswahl begründet keinen Rechtsanspruch gegenüber der Region Hannover. Die Beauftragung eines Anbieters erfolgt durch den Antragsberechtigten.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Anlage 1

Anforderung an die Nachweise als qualifizierter Anbieter

- Hochschulabschluss, vorzugsweise mit Ausrichtung Umwelt, Ökologie o.ä.
- mindestens 2 Jahre Erfahrung in der Beratung von Unternehmen (nicht älter als 4 Jahre)
- Erfahrungen bei der Durchführung von Vorträgen und Workshops im Nachhaltigkeitsbereich
- Erfahrungen bei der Erstellung aussagekräftiger Sachberichte
- Umfassende Kenntnisse der Prinzipien der biodiversitätsfreundlichen Gestaltung von Grundstücken bzw. von Firmengeländen sowie Kenntnisse heimischer Pflanzen, nachzuweisen anhand einschlägiger Aus- bzw. Weiterbildung (mind. 60 Stunden)